



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[Redacted] Antragstellerin,

gegen

[Redacted] Antragsgegnerin,

hat die [Redacted], Kammer des Sozialgerichts Wiesbaden am 9. September 2026 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht [Redacted], beschlossen:

1. Die Anträge werden abgelehnt.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die am 18.08.2026 sinngemäß gestellten Anträge der Antragstellerin,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, weiterhin die Kosten für die bisherige ärztlich verordnete Versorgung mit medizinischen Cannabisblüten im Umfang von 120 g monatlich zu übernehmen,

hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr eine medizinisch gleichwertige und für ihre konkrete Erkrankung und Schmerzsymptomatik geeignete cannabisbasierte Versorgung zur Verfügung zu stellen, sofern eine solche nach ärztlicher Einschätzung tatsächlich besteht,

haben keinen Erfolg.

Nach § 86 b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts (Anordnungsanspruch) des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert (Anordnungsgrund) werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2).

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung derart, als die Anforderungen an den

Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG-Kommentar, 14. Auflage 2023, § 86b Rn. 27 ff.).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen. Dies ist hier nicht der Fall.

Zunächst einmal wirkt hier trotz der ab dem 30.07.2026 geänderten Rechtslage des § 31 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), wonach getrocknete Cannabis-Blüten nun keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung mehr sind, die am 17.03.2017 von der Antragsgegnerin erteilte Genehmigung nach § 31 Abs. 6 SGB V fort. Diese Genehmigung, ein Verwaltungsakt, ist bislang von der Antragsgegnerin noch nicht aufgehoben worden; bislang hat lediglich eine Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch hierzu stattgefunden. Die Antragsgegnerin selbst sieht ihre erteilte Genehmigung nicht als „automatisch“ durch die Gesetzesänderung erledigt an bzw. hält diese nicht für gegenstandslos, sodass die Kosten für Cannabis-Blüten, die ärztlich verordnet wurden oder werden, auch von der Antragsgegnerin weiterhin zu übernehmen sind.

Allerdings ist vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage nicht mehr davon auszugehen, dass ärztlicherseits weitere Verordnungen für Cannabis-Blüten ausgestellt werden. Jedoch ist ein Anordnungsanspruch auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts nicht glaubhaft gemacht:

Vor dem 30.07.2026 hatten Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung nach § 31 Abs. 6 in der bis zum 29.07.2026 geltenden Fassung auch Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten. Diese (gesetzliche) Anspruchsgrundlage besteht nun aufgrund der Neufassung des § 31 Abs. 6 SGB V nicht mehr. Eine Übergangsvorschrift existiert nicht, sodass sich ein Anordnungsanspruch allenfalls aus der Ausnahmegvorschrift des § 2 Abs. 1a SGB V ergeben könnte. Hiernach können Versicherte mit einer

lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder mit einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht, auch eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Leistung beanspruchen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.

Die Voraussetzungen dieses Ausnahmefalles sind vorliegend jedoch nicht glaubhaft gemacht. Dass es sich den orthopädisch-neurologischen Erkrankungen der Antragstellerin und insbesondere bei ihrer chronischen Schmerz-Erkrankung mit dem Schweregrad II nach von Korff um gravierende Erkrankungen handelt, dürfte unbestritten sein, gerade auch vor dem Hintergrund der von der Antragsgegnerin erteilten Genehmigung nach § 31 Abs. 6 SGB V. Es handelt sich jedoch weder um eine lebensbedrohliche noch um eine regelmäßig tödliche Erkrankung, und es ist auch nicht glaubhaft gemacht, dass es sich um eine wertungsmäßig vergleichbare Erkrankung handelt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine notstandsähnliche Extremsituation vorliegt.

Es obliegt daher den die Antragstellerin behandelnden Ärzten, einen (ggf. erneuten) Therapieversuch mit Cannabis-basierten Fertigarzneimitteln zu unternehmen oder anderweitige Schmerzmittel zu verordnen. Es ist das Recht und zugleich die Pflicht der Ärzte, die geeignete Behandlungsmethode für ihre Patienten auszuwählen (ärztliche Therapiehoheit). Dies obliegt nicht der Antragsgegnerin, sodass der hilfsweise Antrag ebenso keinen Erfolg hat.

Eine einstweilige Anordnung war nicht zu erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG zulässig, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro übersteigt.